

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung vom 25.01.2000 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buseck werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert

- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich anfordert hat,,
3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

**§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6
Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.08.1994 außer Kraft.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

R e i n l
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

1. Personalgebühr	Betrag DM/Std.	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00	
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00	
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,00	
2. Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
Einsatzleitwagen ELW 1	54,00	1,80
Einsatzleitwagen ELW 2	80,00	1,80
Einsatzleitwagen ELW 3	120,00	2,40
Vorausrüstwagen VRW	100,00	1,80
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00	1,80
Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,00	1,80
Personenkraftwagen Pkw	48,00	1,80
Tragkraftspritzenfahrzeuge		
TSF	110,00	1,80
TSF-W	150,00	1,80
Löschgruppenfahrzeuge		
LF 8	170,00	1,80
LF 8/6	200,00	1,80
LF 16	230,00	2,40
LF 16 TS	230,00	2,40
LF 16/12	260,00	2,40
LF 24	430,00	2,40
Tanklöschfahrzeuge		
TLF 8/18	150,00	1,80
TLF 16/24	200,00	2,40
TLF 16/25 mit Gefahrgutbeladung	260,00	2,40
Großtanklöschfahrzeug	300,00	2,40
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
Trockentanklöschfahrzeug		
TroTLF 16	220,00	2,40

Drehleitern	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
DLK 12- 9	200,00	2,40
DLK 18-12	300,00	2,40
DLK 23-12	380,00	2,40
Gelenkmastbühne GMB 25-3	400,00	2,40
Schlauchwagen		
SW 1000	90,00	1,80
SW 2000	120,00	2,40
Rüstwagen		
RW 1	200,00	1,80
RW 2	300,00	2,40
RW 3	350,00	2,40
Gerätewagen-Gefahrgut		
GW-G 1	250,00	1,80
GW-G 2	300,00	2,40
Gerätewagen		
GW -Atemschutz/+Strahlenschutz	250,00	1,80
GW Strahlenschutz/Öl	180,00	1,80
Kranwagen		
KW 16	400,00	3,00
KW 20	540,00	3,00
KW 30 (neu)	700,00	5,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,00	1,80
Wechselladerfahrzeug (WLF)	150,00	1,80
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	100,00	
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	150,00	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,00	
Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	100,00	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,00	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	100,00	
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	75,00	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	100,00	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	100,00	
Rettungsboot	100,00	
Mehrzweckboot	200,00	

3.	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag DM/Std.	
3.1	Anhänger		
	Anhängeleiter	60,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,00	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	60,00	
	Löschpulveranhänger P 250	60,00	
	Schaummittelanhänger	60,00	
	Schlauchanhänger	70,00	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,00	
	Ölsanimat	150,00	
	Ölschadensanhänger	100,00	
	Hydrovac-Anhänger	170,00	
	Schaum-Wasserwerfer	70,00	
	Ölsperreanhänger	50,00	
	Rettungsbootanhänger	50,00	
	Trailer Mehrzweckboot	80,00	
	Leichtschaumgenerator	70,00	
3.2	Geräte	Grundkosten	jede weitere
		DM/Std.	DM/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	35,00	17,00
	Tragkraftspritze TS 16/8	40,00	20,00
	Motorkettensäge	20,00	10,00
	Stromerzeuger 1,5 KVA	25,00	12,00
	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,00
	Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00	35,00
	Elektrohammer	20,00	10,00
	Mehrzweckzug	30,00	15,00
	Be- und Entlüftungsgerät	100,00	50,00
	Öl-Wasser-Sauger	20,00	10,00
	Trennschleifer	20,00	10,00
	Brennschneidegerät	30,00	15,00
	Handscheinwerfer	10,00	5,00
	Auffangbehälter bis 100 l	15,00	7,00
	Auffangbehälter bis 500 l	20,00	10,00
	Auffangbehälter bis 5000 l	35,00	17,00
	Auffangbehälter über 5000 l	50,00	25,00
	Ölsperre je 10 Meter	100,00	50,00
3.3	Pumpen		
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,00	22,00
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	55,00	27,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	100,00	50,00
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	120,00	60,00
	Mastpumpe	100,00	50,00
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,00	50,00

	Grundkosten DM/Std.	jede weitere DM/Std.
Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00	50,00
Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,00
Wasserstrahlpumpe	20,00	10,00
3.4 Stahlrohre		Betrag DM je Tag
Stahlrohr allgemein		10,00
3.5 Schläuche		
D-Druckschlauch		10,00
C-Druckschlauch		20,00
B-Druckschlauch		25,00
A-Druckschlauch		15,00
Hochdruckschlauch		40,00
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.		
Prüfen, Waschen und Trocknen		20,00
Vulkanisieren		24,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung		10,00
C-Kupplung		13,00
B-Kupplung		16,00
A-Kupplung		25,00
4. Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel		20,00
Verteiler		20,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück		15,00
4.1 Löschgeräte		
Feuerlöscher		15,00
Kübelspritze		10,00
Löschdecke		10,00
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg		50,00
über 6 kg		80,00
Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.		
Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		

		Betrag/DM je Tag
4.2	Leitern	
	Steckleiterteil	7,50
	Schiebeleiter	40,00
	Klappleiter	10,00
	Hakenleiter	15,00
4.3	sonstige Geräte	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.4	Reparaturen	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
5.	Atemschutz	
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.	
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
5.1	Reinigen und Desinfizieren	
	Betrag/DM	je Stück
	Atemschutzgerät	15,00
	Atemschutzmaske	10,00
5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	15,00
	Atemschutzmaske	15,00
	Atemschutzgerät	32,00
	1/2-Jahresprüfung	40,00
	6-Jahresprüfung	60,00
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	9,00
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	12,00
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	
	Tragkraftspritze TS 8/8	15,00
	Atemschutzgerät	12,00
	Fahrzeugfunkanlage	10,00
	Handfunksprechgerät	7,00

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrachte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung erstellt.

7.2 Prüfen von Pumpen

DM/Std.	Betrag je Stück
200 l Nennleistung	20,00
400 l Nennleistung	25,00
800 l Nennleistung	30,00
1600 l Nennleistung	35,00

7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter,	
Einreißhaken, Krankentrage	20,00
2-teilige Schiebeleiter	20,00
3-teilige Schiebeleiter	36,00

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

60,00

7.5 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band	35,00
Funkgerät im 2-m-Band	25,00
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	15,00

7.6 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

60,00

8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

Entfernen von Insekten
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9.	Alarmierung	je Einsatz/DM
	Missbräuchliche Alarmierung	800,00
	Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen	800,00
9.1	Brandmeldeanlagen Fehlalarm soweit der Alarm durch eine technische Störung beim Betreiber der Anlage hervorgerufen wird oder der Alarm fahrlässig oder vorsätzlich (z.B. Nichtabschalten Der Anlage bei Reparatur- und Wartungsarbeiten u.ä.) verursacht wurde	800,00
10.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel	
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
11.	Entsorgung	
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	
12.	Schadensersatz	
	Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.	